

Gegenüberstellung:**alte Abwasserbeseitigungssatzung - Neufassung****bisherige Satzung****Abwasserbeseitigungssatzung****vom 23. 6. 1992 i.d.F. vom 26.09.2019**

(Abl. LK ROW vom 31.07.1992, 15.10.1992, 15.10.1995 und 31.10.2019,

RKZ vom 15.11.2001)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 17.12.1991, i.V.m. den §§ 148, 149 des Nds. Wassergesetzes i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert am 07.02.1990 (Nds. GVBl. S. 53) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 23.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

Neufassung**Abwasserbeseitigungssatzung****vom2020**

(Abl. LK ROW vom2020)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 95, 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit den §§ 54 bis 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Allgemeines****§ 2 Begriffsbestimmungen****§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser****§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Niederschlagswasser****§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht – Schmutzwasser****§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser****§ 7 Entwässerungsgenehmigung****§ 8 Entwässerungsantrag****§ 9 Einleitungsbedingungen****II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen****§ 10 Anschlusskanal****§ 11 Schächte, Einsteigschächte, Inspektionsöffnungen****§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage****§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage****§ 14 Sicherung gegen Rückstau****§ 15 Niederschlagswasser von Stellplätzen****III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben****§ 16 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben****§ 17 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben****§ 18 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes****§ 19 Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben****IV. Schlussvorschriften****§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage****§ 21 Anzeigepflicht****§ 22 Altanlagen****§ 23 Vorhaben des Bundes und des Landes****§ 24 Befreiungen**

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers:
- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung für das Stadtgebiet einschl. Ortschaften mit Ausnahme des Wochenendhausgebietes Am Bullensee - Bebauungsplan Nr. 5 von Unterstedt - einschl. des Ferienhausgrundstückes, Flurstück 1/1, Flur 7 von Unterstedt - nachstehend Anlage I bezeichnet -
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Abwasserbeseitigung für das Wochenendhausgebiet Am Bullensee - Bebauungsplan Nr. 5 von Unterstedt - einschl. des Ferienhausgrundstückes, Flurstück 1/1, Flur 7 von Unterstedt - nachstehend Anlage II bezeichnet -;
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung - nachstehend Anlage III bezeichnet -

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, ferner das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserreinigung.
- (2) Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- Schmutzwasser ist:
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

§ 25 Haftung**§ 26 Zwangsmittel****§ 27 Ordnungswidrigkeiten****§ 28 Beiträge und Gebühren****§ 29 Einleiterkataster****§ 30 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung****§ 31 Übergangsregelung****§ 32 Inkrafttreten****I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers:
- a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen **Schmutzwasser**beseitigung für das Stadtgebiet einschl. Ortschaften mit Ausnahme des Wochenendhausgebietes Am Bullensee - Bebauungsplan Nr. 5 von Unterstedt - einschl. des Ferienhausgrundstückes, Flurstück 1/1, Flur 7 von Unterstedt - nachstehend Anlage I bezeichnet -
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen **Schmutzwasser**beseitigung für das Wochenendhausgebiet Am Bullensee - Bebauungsplan Nr. 5 von Unterstedt - einschl. des Ferienhausgrundstückes, Flurstück 1/1, Flur 7 von Unterstedt - nachstehend Anlage II bezeichnet -;
 - c) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Abwasserbeseitigung (**Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes**) - nachstehend Anlage III bezeichnet -

d) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser **aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes** (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, **Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung** bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie **das Entwässern** von Klärschlamm im Zusammenhang mit der **Abwasserbeseitigung** und die Beseitigung des in **Kleinkläranlagen** anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers **soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist**.
- (2) Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- Schmutzwasser ist:
- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(5) a) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet

1. an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes für die Anlage I,

2. hinter dem Reinigungsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück für die Anlage II

b) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist

– das **aufgrund** von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen **im Sinne dieser Satzung** sind alle Einrichtungen, **die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen**, soweit sie nicht Bestandteil **der** öffentlichen Abwassereinrichtung sind. **Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.**

(5) a) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet

1. an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes für **Bestandsanlagen im Bereich der Anlage I**,

2. **vor dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung bzw. an den Anschlussstutzen zum Schmutzwasserkanal hin auf dem neu anzuschließenden Grundstück im Bereich der Anlage I**,

3. **vor dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung bzw. an den Anschlussstutzen zum Schmutzwasserkanal hin auf dem Grundstück im Bereich der Anlage I, welches die Grundstücksleitungen für Schmutzwasser erneuern**,

4. hinter dem **ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung** auf dem zu entwässernden Grundstück für die Anlage II

sofern der Schacht, Einsteigeschacht oder die erste Inspektionsöffnung nicht mehr als 1,0 m von der Grundstücksgrenze vom öffentlichen Grundstück, wo sich der Schmutzwasserkanal befindet, entfernt ist.

b) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet

1. **an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes für alle Bestandsanlagen**,

2. **vor dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung bzw. an den Anschlussstutzen zum Niederschlagswasserkanal hin auf dem Grundstück, welches die Grundstücksleitungen für Niederschlagswasser erneuern**,

3. **vor dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung bzw. an den Anschlussstutzen zum Niederschlagswasserkanal hin auf dem neuanzuschließenden Grundstück**,

- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschl. aller technischen Einrichtungen, wie
- je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken im öffentlichen Bereich einschl. der Reinigungsschächte auf den Grundstücken im Bebauungsplangebiet Nr. 5 - Am Bullensee ;
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers. Das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt;
 - offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässer-eigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschl. Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss- u. Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer des Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Abschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.

sofern der Schacht, Einsteigeschacht, die erste Inspektionsöffnung oder die Anschlussleitung ohne Schacht bei Bestandsanlagen nicht mehr als 1,0 m von der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Grundstück, wo sich der Niederschlagswasserkanal befindet, entfernt ist.

- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasser**einrichtung** gehören
- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschl. aller technischen Einrichtungen, wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, **Schächte mit Ventileinheiten, Kleinpumpwerke** und Rückhaltebecken im öffentlichen Bereich **sowie Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen** auf den Grundstücken im Bebauungsplangebiet Nr. 5 - Am Bullensee;
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers; das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt;
 - offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässer-eigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen **und nicht Gewässer i.S.d. WHG bzw. NWG sind und**
 - alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) – c) genannten Aufgaben notwendiger Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.**
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasser**einrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben **und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm** außerhalb des zu entwässernden Grundstückes **sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.**
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/**die** Grundstückseigentümer***in** beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher***innen**, **sonstige dinglich Berechtigte** und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss- u. Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jede*r Grundstückseigentümer***in** ist verpflichtet, sein/**ihr** Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf **dem** Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer***in** des Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Abschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, **sobald** die öffentliche **Abwasserbeseitigungseinrichtung** vor **und auf** dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf **den** Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der DIN 1986 entsprechen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb 3 Monate nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (8) Auf Grundstücken, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Fäkaliansammelgruben, Kleinkläranlagen, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

§ 4 Anschluss- u. Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken zu verrieseln oder zu versickern. Die Stadt kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges), soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
- das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb 3 Monate nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.

- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage **auch nachträglich** verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten **und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht**. Der/die Grundstückseigentümer*in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss zum Zeitpunkt des Anschlusses der DIN 1986 entsprechen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, bauliche Anlagen errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten **und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden**.
- (6) Die Stadt kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges). Der/die Grundstückseigentümer*in hat den Anschluss innerhalb 3 Monate nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück **bezüglich des Schmutzwassers** an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer*in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 9 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (8) Auf Grundstücken, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen **abflusslose Sammelgruben**, Kleinkläranlagen, behelfsmäßige Entwässerungsanlagen und ähnliche Anlagen weder hergestellt noch betrieben werden.

§ 4 Anschluss- u. Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken zu verrieseln oder zu versickern. Die Stadt kann bezüglich des Niederschlagswassers den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche **zentrale** Abwasseranlage anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges), soweit ein gesammeltes Fortleiten **des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers** erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
- **der Bodenaufbau eine Versickerung nicht oder nur bedingt zulässt,**
- das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

Der/die Grundstückseigentümer*in hat den Anschluss innerhalb 3 Monate nach der Erklärung der Stadt über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.

- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche **zentrale** Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer*in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen **zentralen** Abwasseranlage **nach Maßgabe dieser Satzung** zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Anschluss- u. Benutzungsrecht - Schmutzwasser

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht
 1. solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre;
 2. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen beseitigt wird, bei dem es anfällt.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 5 Anschluss- u. Benutzungsrecht - Schmutzwasser

- (1) Jede*r Eigentümer*in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat der/die Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht
 1. solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre;
 2. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge zweckmäßiger von demjenigen/derjenigen beseitigt wird, bei dem/der es anfällt.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- u. Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden,
 1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
 2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasser**einrichtung oder seine Benutzung** für den/die Grundstückseigentümer*in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag soll **schriftlich** innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt gestellt werden.

Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang **ist** unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit **auszusprechen**. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine **zentrale** Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung).

Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen **nach Abs. 1** sind vom/**von der** Grundstückseigentümer*in schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern **dies** zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer*in zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb 3 Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt in 2facher Ausfertigung mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 und § 4 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen;
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers*in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 9 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, **solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.**

➔ neu geregelt in §9 Abs. 4

- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb **von** 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt in **zweifacher** Ausfertigung mit dem Antrag auf Baugenehmigung **oder der Bauanzeige** einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 und § 4 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der **Grundstücksflächen.**
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen **oder industriellen** Betriebes **oder einer ihm gleichzusetzenden Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor)**, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion **bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei voraussichtlich anfallenden Abwassers sowie** die Angabe der Anzahl der Beschäftigten.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
- d) Sofern das Abwasser Stoffe entsprechend § 9 Abs. 4 c dieser Satzung enthält, sind Angaben über die Anfallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschl. der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, die Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit zu machen.
- e) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes i.M. nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Fläche,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- f) einen Schnittplan i.M. 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse i.M. 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- h) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe vom Grundstückseigentümer und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks i.M. nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Sofern das Abwasser Stoffe entsprechend § 9 Abs. 5 c dieser Satzung enthält, sind Angaben über die Anfallstellen der Stoffe, ihre vorgesehene Behandlung einschl. der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, die Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit zu machen.
- e) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes i.M. nicht kleiner als **1:500** mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nummer,
 - Gebäude und befestigte Fläche,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener **und vorgesehener** Baumbestand.
- f) Einen Schnittplan i.M. 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungs**objekten**. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die **Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen** mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse i.M. 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden **Falleitungen und Entwässerungsobjekte** unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- h) Der Entwässerungsantrag und die Entwässerungsunterlagen müssen mit Datumsangabe vom/**von der** Grundstückseigentümer***in** und vom/**von der** Entwurfsverfasser***in** unterschrieben sein.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks i.M. nicht kleiner als **1:500** mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitungsverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
- in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden können,
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können,
 - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - giftige, feuergefährliche, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen:		
- Schmutzwasser	=	rot
- Niederschlagswasser	=	blau
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 - 15 geregelten Einleitungsbedingungen. **Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf**, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte **und Anforderungen** an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund **§ 98 Abs. 1 NWG** erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt **im Übrigen nicht** die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung. **Der/die Grundstückseigentümer*in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Einleitungsgenehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.**
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf **unbelastetes** Niederschlagswasser, **unbelastetes** Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) **Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit keine Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorhanden sind, ist die Stadt berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer*in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer*in ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.**
- (5) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten, solche Stoffe einzuleiten, die
- das in den öffentlichen** Abwasseranlagen **tätige Personal** gefährden können,
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen oder darin erhärten können,
 - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - giftige, feuergefährliche, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- e) Bau- oder Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen,
- f) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren
- g) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerke) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden), Schlacke, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Kunststofffolien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind;
- Kunstharz, Lacke, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen, Suspensionen, Dispersionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
- Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen;
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, Heizöl, Schmieröl, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 5 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S. 269; geändert durch VO vom 8. Januar 1987, BGBl. I S. 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.

- e) Bau- oder Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen,
- f) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
- g) die öffentliche Sicherheit gefährden,**
- h) durch die Abwasserreinigungsanlagen (Klärwerke) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, boden- oder gewässerschädigend sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden), Schlacke, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, **tote Tiere**, Kunststofffolien, grobes Papier oder andere feste Stoffe, auch wenn sie zerkleinert sind;
- Kunstharz, Lacke, Zink, Schwermetalle und deren Salze, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen, Suspensionen, Dispersionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke **und Futterreste aus der Tierhaltung**;
- Kaltreiniger **oder ähnliche Stoffe**, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die **Öl- und Fett-**abscheidung verhindern;
- Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtstoffabscheider zurückhalten lassen;
- Phenole, Lösungsmittel, Benzin, Heizöl, Schmieröl, mineralische, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- **Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen**;
- **Inhalte von Chemietoiletten**;
- **Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten**;
- **Grund-, Drain- und Kühlwasser**;
- **Medikamente und pharmazeutische Produkte**.
- **Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.**

➔ die Regelung ist entbehrlich

- (6) Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom **29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036)** - insbesondere **§ 99 StrlSchV** - entspricht.

- (6) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

→ die Einleitungswerte sind am Ende zu finden

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst

mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der städtischen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

- (7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der **qualifizierten** Stichprobe die Einleitungswerte **laut Anhang 1** nicht überschreiten. **§ 9 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.**

- (8) Für im **Anhang 1** nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, **wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 9 Abs. 1 festgesetzt gelten.**

- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist **grundsätzlich** eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst

a) mindestens 5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden. Die **qualifizierte Stichprobe** ist nicht bei den Parametern **Temperatur** und pH-Wert anzuwenden.

b) Dabei sind die **in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten** Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der städtischen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

c) Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585).

- (10) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind **und eine Gefährdung ausgeschlossen ist.**

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (10) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (11) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Abs. 4 - 6 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers oder Verursachers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (13) Die Stadt kann eine Rückhaltung, **Drosselung und/oder Vorbehandlung** des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen **Einleitungsmengen** überschritten werden **und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht**.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Abs. **5 - 7** unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten **des/der** Grundstückseigentümers*in oder Verursachers*in die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (15) **Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer*in sowie ggf. der/die Abwassereinleiter*in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.**

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den/die Anschlusskanal/-kanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen im Gebiet der Anlage I bis zum Reinigungsschacht im Gebiet der Anlage II (§ 2 (6a)).
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (**bei Trennkanalisation 2 Anschlüsse**). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des **Schachtes, Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung** bestimmt die Stadt. **Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.**
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer*innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast **und einer Dienstbarkeit** gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den/die Anschlusskanal/-kanäle herstellen (§ 2 Abs. **5 und 6** Buchstabe a)
- im Gebiet der Anlage I bis an **den Schacht, Einsteigschacht oder der ersten Inspektionsöffnung (bspw. Anschlussstutzen), wobei diese nicht länger als 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein dürfen,**
 - im Gebiet der Anlage II bis **einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung.**
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat **der/die** Grundstückseigentümer*in den dadurch für die Anpassung **der** Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. **Der/die** Grundstückseigentümer*in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten.

(6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Reinigungsschächte

Die im Anlagengebiet II (§ 1 Abs. 1b) von der Stadt zu errichtenden Reinigungsschächte werden in einem Abstand bis 3 m von der Straßen-/Grundstücksgrenze auf dem jeweiligen Anschlussgrundstück errichtet.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern,

(5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer*in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, **soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.**

(6) Der/die Grundstückseigentümer*in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Schächte, Einsteigschächte, Inspektionsöffnungen

(1) **Die im Anlagengebiet I gemäß §§ 1 Abs. 1a und Abs. 1d befindlichen Grundstücksanschlussschächte hat der/die Grundstückseigentümer*in an den von der Stadt herausgezogene Grundstücksanschlussleitung zu errichten. Diese Grundstücksanschlussleitung wird bis zu 1,0 m von der öffentlichen Fläche mit dem vorhandenen öffentlichen Anschlusskanal auf das jeweilige Grundstück von der Stadt hergestellt.**

(2) Die im Anlagengebiet II **gemäß** § 1 Abs. 1b von der Stadt zu errichtenden **Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen** werden in einem Abstand bis 3 m von der Straßen-/Grundstücksgrenze auf dem jeweiligen Anschlussgrundstück errichtet.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom **von der** Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden **allgemein anerkannten** Regeln der Technik, insbesondere gem. **DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke"** - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten **zu errichten** und zu betreiben.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2040 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach **DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2019)** zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen **von Grundleitungen und Anschlusskanälen** bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch **ein Unternehmen** erfolgen, **das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es** gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/**die** Grundstückseigentümer*in nicht von seiner/**ihrer** Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, **so ist dies der Stadt un-**

dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

verzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/**der** Grundstückseigentümers***in** in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/**die** Grundstückseigentümer***in** sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/**der** Grundstückseigentümer***in** eine angemessene Frist zu setzen.

Der/**die** Grundstückseigentümer***in** ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.**
- (2) Der Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragte der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu **überprüfen** und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, **Schächte, Einsteig-schächte oder Inspektionsöffnungen**, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.**
- (4) Der/**die** Grundstückseigentümer***in** ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt dem/**der** Grundstückseigentümer***in** die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.**
- (6) Die Stadt kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.**

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Regenwasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung eines Hebewerkes an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 14a Niederschlagswasser von Stellplätzen

- (1) Für versiegelte Kfz-Abstellflächen von gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen mit mehr als 10 Einstellplätzen sind Hofabläufe für Nassschlamm mit Ölsperre zu verwenden. Rinnen sind über Schlammfang mit Tauchbogen im Abgang zu entwässern. Die Anlagen sind entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu warten.
- (2) Die Bestimmungen gem. § 14a Abs. 1 gelten nur für versiegelte Kfz-Abstellflächen von gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen mit mehr als 10 Einstellplätzen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung neu erstellt oder auf mehr als 10 Einstellplätze erweitert werden.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**§ 15 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb") zu errichten und zu betreiben.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede*r Grundstückseigentümer*in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer*in hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.**
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. **DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100** gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (4) Regenwasserabläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung **einer Hebeanlage** an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 15 Niederschlagswasser von Stellplätzen

- (1) Für versiegelte Kfz-Abstellflächen von gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen mit mehr als 10 Einstellplätzen sind Hofabläufe für Nassschlamm mit Ölsperre zu verwenden. Rinnen sind über Schlammfang mit Tauchbogen im Abgang zu entwässern. Die Anlagen sind entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu warten.
- (2) Die Bestimmungen gem. § 15 Abs. 1 gelten nur für versiegelte Kfz-Abstellflächen von gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen mit mehr als 10 Einstellplätzen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung neu erstellt oder auf mehr als 10 Einstellplätze erweitert werden.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben**§ 16 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) **Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind vom/von der Grundstückseigentümer*in nach DIN 1986-100 von Dezember 2016 und DIN 4261 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.**
- (2) **Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und ohne weiteres entleert werden können. Der Stadt oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewährleisten.**
- (3) **Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber*in anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:**
 - a) **Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.**

- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 9 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Anlagen werden von der Stadt oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist die Stadt oder ist den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

Nach Ziff. 4 der DIN 4261, Teil 3, sind Mehrkammer-Absetzgruben nach Bedarf, in der Regel jedoch mind. einmal pro Jahr zu entleeren. Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens alle 2 Jahre zu entschlammen.

- b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).

- (4) In Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben dürfen die in § 9 Abs. 5 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Für die Einleitung von Abwasser gelten § 9 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- ➔ der Abs. 4 findet sich neu in § 18 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 2

§ 17 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/die Grundstückseigentümer*in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt rechtzeitig - mindestens 7 Werktage vorher - anzuzeigen.

Nach Ziff. 4 der DIN 4261, Teil 3, sind Mehrkammer-Absetzgruben nach Bedarf, in der Regel jedoch mind. einmal pro Jahr zu entleeren. Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens alle 2 Jahre zu entschlammen.

- (2) § 13 gilt entsprechend.

§ 18 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer*in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorkläranlage durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte.

- (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 16 Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Der Stadt bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer bzw. der Berechtigte nach § 1 Abs. 5 dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss.

- (4) **Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.** Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende **Schlamm** wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (5) **Die Stadt kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein*e Fachkundige*r für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.**

- (6) Die Stadt oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. **Der/die** Grundstückseigentümer*in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 19 Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Der Stadt bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung **von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben** oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) **Der/die** Grundstückseigentümer*in ist verpflichtet, alle zur Prüfung **von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben** erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 21 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4), so hat **der/die** Grundstückseigentümer*in dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem **umgehend** schriftlich - zu unterrichten.
- (3) **Der/die** Grundstückseigentümer*in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem **umgehend** schriftlich - der Stadt mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück hat **der/die** bisherige Grundstückseigentümer*in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch **der/die** neue Grundstückseigentümer*in bzw. Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat **der/die** Grundstückseigentümer*in bzw. **der/die** Berechtigte nach **§ 2 Abs. 8** dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 22 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat **der/die** Grundstückseigentümer*in binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss.

§ 20 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 21 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstre-

§ 23 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 24 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 25 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/**die** Verursacher***in**. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/**die** Verursacher***in** die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/**die** Grundstückseigentümer***in** haftet außerdem **neben dem/der Verursacher*in** für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher***innen** haften als Gesamtschuldner***innen**.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/**die** Grundstückseigentümer***in** einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der/**die** Grundstückseigentümer***in** die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei **der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen** trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/**die** Grundstückseigentümer***in** keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 26 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstre-

ckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) i.V.m. den §§ 65 bis 67 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 8, 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 8 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt oder unvollständige und somit nicht prüffähige Unterlagen einreicht;
 5. §§ 9, 15 Abs. 3 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 13 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 15 Abs. 4 die Entleerung behindert;
 10. § 15 Abs. 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;

11. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
12. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.

§ 25 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen wer-

ckungsgesetzes (NVwVG) i.V.m. den §§ 65 bis 67 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. **§ 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes** in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 8, 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. **§ 4 Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;**
 4. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 8 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt oder unvollständige und somit nicht prüffähige Unterlagen einreicht;
 6. §§ 9, **16 Abs. 4** Abwasser **und Stoffe** einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 12 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 13 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. **§ 16 Abs. 2** die Entleerung behindert;
 11. **§ 17 Abs. 1** die Anzeige der **Notwendigkeit einer** Grubenentleerung unterlässt **oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;**
 12. **§ 18 Abs. 1** die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. **§ 18 Abs. 2** die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen nicht sicherstellt;
 14. **§ 20** die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. **§ 21** seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis **5.000** Euro geahndet werden.

§ 28 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, **Anschaffung**, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Ab-

den nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 26 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 27 Einleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Entwässerungsantrag nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen 5 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

§ 28 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens 1 Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den in § 9 dieser Satzung aufgeführten zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, können von der Stadt unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.07.1985 außer Kraft.

wasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

➔ **der § 26 kann aufgrund gesetzlicher Wiederholung entfallen bzw. ist entbehrlich**

§ 29 Einleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser handelt.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Entwässerungsantrag nach § 8, bei bestehenden Anschlüssen binnen 5 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der/**die** Grundstückseigentümer/**in** weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

§ 30 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt – Amt für Verkehr, Entsorgung und Umweltschutz – archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 31 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens 1 Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

➔ **der Abs. 3 ist entbehrlich**

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 23.06.1992 i.d.F. vom 26.09.2019 außer Kraft.

**bisherige Einleitungswerte aus
§ 9 Abs. 6 (alt)**
Anhang 1 (zu § 9 Abs. 7):

			Nr.	Parameter	Richtwert	DIN Normen und/oder DEV-Nummern	Stand
1.	Allgemeine Parameter		1.	Allgemeine Parameter			
	a) Temperatur	35 °C	1.1	Temperatur	35 °C	DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5, höchstens 10,0	1.2	pH-Wert	mindestens 6,5, maximal 10,0	DIN EN ISO 10523-C5	April 2012
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentl. Abwasseranlage erforderlich ist:	1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	1.3	Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentl. Abwasseranlage erforderlich ist:	1 - 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
	Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.						
			2.	Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
2.	<u>Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren</u>	250 ml/l	2.1	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette), gesamt	300 mg/l	DIN 38409-56 DEV H 56 DIN 38409-H17	
3.	<u>Kohlenwasserstoffe</u>		2.2	Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-5	Juli 2001 Febr. 2005 Okt. 2003
	a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW.					
	b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff gesamt (gemäß DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l	a)	soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
			2.3	Adsorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562 14	Febr. 2005
			2.4	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4 DIN 38407-F43 DIN EN ISO 15680-F19	Aug. 1997 Okt. 2014 April 2004
7.	<u>Organische Stoffe</u>						
	a) wasserdampflichtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	2.5	Phenolindex, wasserdampflichtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984

			Nr.	Parameter	Richtwert	DIN Normen und/oder DEV-Nummern	Stand
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff:	2.6	Farbstoffe	maximal nur in einer äußerst niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint,		
		Extinktion 0,05 cm-1					
4.	<u>Organische halogenfreie Lösemittel</u>		2.7	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l		mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC);	Mai 1991 Deutsche Fassung EN 1483-1997
5.	<u>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</u>		3.	<u>Metalle und Metalloide</u>			
			3.1	<u>Antimon (Sb)</u>	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969- D 18 DIN 38405-D 32 DIN En ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
	a) Arsen (As)	1 mg/l	3.2	Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Febr. 2005 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	2 mg/l	3.3	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	3.4	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005

Anlage 2

Stand: 6. Oktober 2020

- 23 -

			Nr.	Parameter	Richtwert	DIN Normen und/oder DEV-Nummern	Stand
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,5 mg/l	3.6	Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	3 mg/l	3.5	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
	l) Cobalt (Co)	5 mg/l	3.7	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005
	f) Kupfer (Cu)	2 mg/l	3.8	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005
	g) Nickel (Ni)	3 mg/l	3.9	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	3.10	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Selen (Se) m) Silber (Ag)	1 mg/l 2 mg/l	3.11 3.12	Selen (Se) Silber (Ag)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserab- leitung und -reinigung auftreten		
	j) Zink (Zn)	5 mg/l	3.13	Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	k) Zinn (Sn)	5 mg/l	3.14	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969- D 18 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
			3.15 3.16 3.17	Aluminium (Al) Barium (Ba) Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserab- leitung und -reinigung auftreten.		

			Nr.	Parameter	Richtwert	DIN Normen und/oder DEV-Nummern	Stand
			3.18 3.19 3.20	Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)		4.	Weitere anorganische Stoffe			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	80 mg/l <5000 EG 200 mg/l >5000 EG	4.1	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23 DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732-E23	Okt. 1983 Mai 2005 Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, gesamt	20 mg/l	4.3	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	60 mg/l	4.6	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	4.2	Stickstoff aus Nitrit, (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1983 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	4.4	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
			4.5	Sulfid, leicht freisetzbar (S ₂ -)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
	f) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l	4.7	Phosphor, gesamt	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 – D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Sept. 2004 Sept. 2009
			5.	Chemische u. biochemische Wirkungskenngrößen			
8.	Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung -(G 24)“ (17. Lieferung; 1986)	100 mg/l	5.1	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug. 1987
			5.2 5.3	Aerobe biologische Abbaubarkeit Nitrifikationshemmung	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.		